

gung und das hieraus erzielte Einkommen der Verklagten vermögen aus sich allein eine Abänderung des Vergleichs vom 21. Juli 1960 nicht zu bewirken.

Nun hat der Kläger aber zusätzlich vorgetragen, daß sich sein Einkommen aus der Schweinemärgel-Vergleichsabschluß wesentlich verringert hierfür auch Beweis angeboten. Das Stadtgericht hat auch zu diesem Einwande Stellung nehmen prüfen müssen, ob der Kläger tatsächlich eine so wesentliche Minderung im Einkommen schlüssig darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen vermag Herabsetzung des nur noch für wenige Monatlenden Unterhalts gerechtfertigt wäre.

§ 429 HGB; §§ 37 ff., 75 VG; § 7 Abs. 1 XVO.

**Zur Sorgfaltspflicht des Frachtführers.
Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 19.
1961 - 2 BCB 36/61.**

Die Parteien schlossen im April 1960 einen Leistungsvertrag, wonach der verklagte Verkehr verpflichtet ist, für den Kläger bestimmte Mengen Mörtel im Stadt- und Nahverkehr zu transportieren.

In Erfüllung des Vertrages übernahm ein Kraftfahrer den Auftrieb des Mörtels vom Werk nach A. zu fuhr 13.00 Uhr wollte der Kraftfahrer den Mörtel an den Besteller, VEB Bauunion, abliefern. Der zuständige Polier lehnte die Abnahme des Mörtels ab. Der Kraftfahrer, den Kläger angerufen, jedoch am Samstag niemand mehr erreicht zu haben. Er fuhr den Mörtel nun zum Autohof des Verklagten, ungeschützt abstellte. Über das Wochenende bedregnete es. Die Bauunion lehnte nunmehr die Abnahme des Mörtels wegen Qualitätsminderung, her durch die Einwirkung des Regens, ab.

Dem Kläger entstanden dadurch Schäden in Höhe von 219,75 DM, wegen des verdorbenen Mörtels ein Schaden von 155 DM. Der VEB Bauunion bezahlte das Standgeld, lehnte die Bezahlung des Mörtels aber ab, weil der Verklagte durch Abdecken oder Untersuchen des Mörtels den Schaden hätte verhindern können. Deshalb erstrebte der Kläger Ersatzleistung seitens des Verklagten.

Das Stadtbezirksgericht hat mit dem angefochtenen Urteil, gegen das es gem. § 40 Abs. 3 AnglV die Berufung zugelassen hat, den Verklagten antragsgemäß zur Zahlung von 155 DM nebst 8 Prozent Zinsen seit dem 1. August 1960 an den Kläger verurteilt.

Es führt aus, daß für den Verderb des Mörtels die nicht ordnungsgemäße Lagerung bzw. das Nichtabdecken ursächlich sei. Der Verklagte habe die Verpflichtung gehabt, dies zu tun, da er nach der Abnahmeverweigerung durch den VEB Bauunion die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Mörtel hatte.

Die Pflicht, verderbgefährdetes Transportgut zu schützen, erwachse aus den Prinzipien der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und sei eine Nebenpflicht für die Parteien. Diese Nebenpflicht sei auch ohne ausdrückliche Erwähnung Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages.

Durch die Nichtabdeckung des Mörtels habe der Verklagte dem Kläger Schaden zugefügt, wofür er gem. § 75 VG hafte, sofern er nach §§ 37 f. VG verantwortlich sei. Der Verklagte könne sich nicht darauf berufen, daß die Pflichtverletzung durch Umstände bedingt gewesen sei, die er nicht habe abwenden können. Wenn der Verklagte auf seinem Betriebsgelände nicht die Möglichkeit der Unterstellung des Fahrzeuges gehabt habe, so hätte von ihm erwartet werden können, daß er durch die Anschaffung von Planen Vorsorge für derartige immer wieder auftretende Fälle trifft, um im Notfall Transportgut vor Schaden schützen zu können. Eine solche Forderung überschreite nicht, den Rahmen der zumutbaren Sorgfaltspflicht des Verklagten. Nach

all diesen Umständen sei eine Verletzung der Vertragspflichten des Verklagten gegeben.

In seiner Berufung führt der Verklagte an, der Empfänger habe für die Folgen des Verderbs des Mörtels während der Wartezeit aufzukommen. Wäre der Mörtel von dem Empfänger abgenommen worden* wozu er verpflichtet gewesen sei, dann hätte der Verklagte seiner Transportpflicht nachkommen können. So hätte der Mörtel auf die vorgesehene Weise gelagert werden können und wäre nicht verdorben. Für die Folgen des Abnahmeverzugs habe der Empfänger einzustehen. Seine Verantwortung binde in gleichem Maße den Kläger. Somit sei der Anspruch unbegründet.

Fehlerhaft sei weiterhin, die Verpflichtung sozialistischer Betriebe zur gegenseitigen kameradschaftlichen Zusammenarbeit dazu zu benutzen, den Kläger von seiner konkreten Vertragspflicht, der ordentlichen Disposition und der Abnahme des Gutes zu befreien.

Desgleichen seien die Bestimmungen der §§ 37 ff. VG fehlerhaft angewendet worden. Das Stadtbezirksgericht habe § 45 VG übersehen, nach welchem die Verantwortlichkeit des Schuldners, hier des Verklagten, ausgeschlossen sei, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages durch den Gläubiger, hier durch den Kläger, verursacht worden sei.

Die Entscheidung gehe aber auch an den betrieblichen Bedingungen des Verklagten vorbei, wenn gefordert werde, der Verklagte müsse Baustoffe, die auf Grund eines Fehlers des Empfängers nicht abgeladen werden, verwahrungähnlich behandeln, also in gedeckten Räumen abstellen oder mit Planen abdecken. Über derartige Möglichkeiten verfüge der Verklagte nicht.

Bleibe die Entscheidung des Stadtbezirksgerichts bestehen, müßte der Verklagte an Stelle der für Baustofftransporte gemeinhin üblichen Beförderung mit offenen Wagen jetzt gedeckte Wagen beschaffen, wenn die Witterung unbeständig würde, weil er ja für Dispositionsfehler und Annahmeverzug der Versender und Empfänger selbst einzustehen hätte. Eine solche Entscheidung hätte keinerlei erzieherischen Einfluß auf die Arbeit des Klägers und seiner Vertragspartner, der Baubetriebe. Vielmehrbürde sie dem Verklagten als Transportbetrieb eine Last auf, die außerhalb dessen Produktionsbedingungen und Verantwortlichkeit liege.

Der Verklagte beantragt, unter Aufhebung des Urteils des Stadtbezirksgerichts den Kläger mit seiner Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt Zurückweisung der Berufung. Er stützt sich bei der Begründung seines Antrags im wesentlichen auf das erstinstanzliche Urteil.

Die Berufung ist begründet.

Aus den Gründen:

Zutreffend führt das Stadtbezirksgericht aus, daß es zur Sicherung der Erfüllung der eigenen Hauptpflicht und der-des Vertragspartners erforderlich ist, daß die Parteien an die Realisierung ihrer Pflichten unter Berücksichtigung der Grundsätze der kameradschaftlichen Zusammenarbeit gem. § 4 VG herangehen. Sie müssen alles daran setzen, das Transportgut sicher und ohne Schaden an seinen Bestimmungsort zu bringen. Von diesem Gesichtspunkt aus sind auch die Vertragsbeziehungen der Parteien zu beurteilen. Weiter wird in den Urteilsgründen ausgeführt, daß die Verantwortlichkeit des Verklagten nur dann gegeben sei, wenn er seine Vertragsverpflichtung gegenüber dem Kläger verletzt hätte. Das ist aber, entgegen der Meinung des Stadtbezirksgerichts, nicht der Fall. Ein Verschulden des Verklagten bzw. seines Erfüllungsgehilfen, das er zu vertreten hätte, liegt nicht vor.

Die Sorgfaltspflichten, die den Frachtführer treffen, werden im konkreten Fall wesentlich von den Eigenschaften der zu befördernden Ware, u. a. ihrem Wert usw., mitbestimmt. So ist es z. B. beim Transport von leichtverderblicher Ware Aufgabe des Frachtführers,